

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 128.

Dresden, den 6. Mai

1846.

Einhundert und neun und zwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 28. April 1846.

(Abend Sitzung.)

Inhalt:

Fortsetzung und Schluß der Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Beschwerde der Mitglieder des Stadtraths, der Minderheit der Stadtverordneten und einer Anzahl von Bürgern zu Böblitz wider das Ministerium des Innern.

Die Sitzung beginnt Abends gegen 7 Uhr in Gegenwart der Staatsminister v. Könneritz, v. Falkenstein, und der Königl. Commissarien v. Langenn und D. Funke, so wie von sechs und fünfzig Kammermitgliedern.

Präsident Braun: Da der Herr Secretair Hensel das über die heutige Vormittagsitzung aufgenommene Protocoll in der nächsten Sitzung vortragen wird, so gehen wir sofort zu der weitern Berathung des auf der Tagesordnung befindlichen Berichts über. — Der Abgeordnete Todt hat das Wort.

Abg. Todt: Ich habe heute, in der Vormittagsitzung, um das Wort gebeten, um einige Bemerkungen zu widerlegen, welche dem Deputationsgutachten, dem ich meinerseits beitrete, entgegengesetzt worden sind. Einverstanden bin ich mit dem, was der Herr Cultusminister sagte, daß die bürgerlichen Ehrenrechte von hoher Wichtigkeit wären, und daß man bei deren Entziehung sehr sorgfältig zu Werke gehen müsse. Ich will ferner nicht darauf näher eingehen, ob in dem vorliegenden Falle wirklich eine Untersuchung gegen den hier in Frage stehenden Arnold stattgefunden hat oder nicht. Auch werde ich nicht, wenn sie stattgefunden hat, untersuchen, ob die Kreisdirection in dem, was sie in Bezug auf Arnold ausgesprochen hat, Recht hatte, oder nicht. Alles dieses will ich nicht in den Kreis der Berathung ziehen. Für mich ist das Hauptmoment das, daß der Instanzenzug hierbei nicht beobachtet worden ist. Es hat hier in der vorliegenden Frage darüber, ob Arnold die bürgerlichen Ehrenrechte noch habe oder nicht, ohne weiteres die Kreisdirection entschieden, was meines Erachtens gegen die bestehende Verfassung, und also etwas ist, dem ich das Wort nicht reden kann. Ich stimme daher, wie ich bereits erwähnt

habe, in dieser Beziehung unbedingt mit der Deputation, welche verlangt, daß über die Frage, ob Arnold die bürgerlichen Ehrenrechte habe, oder nicht, zunächst die untere Instanz zu entscheiden habe. Was hat man nun dagegen aufgestellt? Ein Abgeordneter meinte, es sei der Stadtrath in der vorliegenden Angelegenheit Partei. Ich glaube wenigstens, so verstanden zu haben, wenn nicht vielleicht überhaupt gesagt worden ist, daß der Stadtrath in der Regel Partei sei. Hierauf kann ich meinerseits aber gar kein Gewicht legen, denn eine gewisse Betheiligung wird bei derartigen Fragen für die Behörden immer stattfinden, ohne daß man sagen kann, daß sie parteiisch verfahren. Und gesetzt auch, es wäre bei einer solchen Betheiligung am Ende doch nicht mit der Genauigkeit verfahren worden, wie gesetzmäßig immer verfahren werden muß, so giebt es ja noch die folgenden Instanzen, die nicht umgangen werden sollen. Wollte man mit der Gefahr der Betheiligung so weit gehen, wie es hier geschehen ist, dann glaube ich, würde auch ein Spruchcollegium in einer Civilprocesssache über eine Gemeindeangelegenheit nicht mehr entscheiden können, weil die Mitglieder desselben gerade zu den Einwohnern des Orts gehören und bei der Sache vielleicht pecuniär mit betheiligt sind. Man darf sich z. B. nur einen Fall denken, wie wir in der heutigen Vormittagsitzung in Verhandlung gezogen haben. Dieses Parteisein ist also für mich weder im Allgemeinen, noch für den vorliegenden Fall ein Grund. Nächstdem hat zweitens der Herr Minister des Innern bemerklich gemacht, es sei doch nicht angenehm, wenn einem Bürger die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen würden, und habe ich hierbei verstanden, durch die Unterinstanz entzogen würden. Daß etwas der Art nicht angenehm ist, muß man zugeben. Unangenehm wird es aber auch nicht sein, wenn diese Entziehung durch die Oberbehörde stattfindet. Ich will selbst zugeben, daß bezüglich der Ehrenrechte in kleinen Orten sehr oft eine größere Strenge geübt wird, als vielleicht selbst die Mittelbehörde zu üben pflegt. Mir wenigstens sind derartige Fälle vorgekommen, wo die Unterbehörde mit den Gemeindevertretern viel weniger liberal sich gezeigt hat, als die Oberbehörde. Allein wenn auch solche Fälle vorkommen, so beweisen sie immer nichts gegen das Princip, und es bleibt noch, was ich vorhin in Beziehung auf das erste Bedenken schon erwähnt habe, daß nämlich eine nochmalige Erwägung der Sache nachher noch in der zweiten und dritten Instanz eintritt. Es ist also nöthig, daß die drei Instanzen, auf die man ja im Uebrigen auch Seiten der Regierung